

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1763/1999 des Rates vom 29. Juli 1999 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Albanien und die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 in bezug auf Albanien** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1764/1999 der Kommission vom 10. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 20
- Verordnung (EG) Nr. 1765/1999 der Kommission vom 10. August 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 2 300 125 Tonnen 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1766/1999 der Kommission vom 10. August 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 400 171 Tonnen** 24
- Verordnung (EG) Nr. 1767/1999 der Kommission vom 10. August 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1666/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der österreichischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 450 320 Tonnen 26
- Verordnung (EG) Nr. 1768/1999 der Kommission vom 10. August 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befindlicher Gerste auf 1 404 507 Tonnen 28
- Verordnung (EG) Nr. 1769/1999 der Kommission vom 10. August 1999 über die Lieferung von vollständig geschliffenem Reis an einen Hafen der Gemeinschaft zur späteren Lieferung an Rußland 30
- Verordnung (EG) Nr. 1770/1999 der Kommission vom 10. August 1999 über den Transport von vollständig geschliffenem Reis nach Rußland 35

Verordnung (EG) Nr. 1771/1999 der Kommission vom 10. August 1999 über die Lieferung von Brotweichweizen und Brotroggen an Rußland	38
Verordnung (EG) Nr. 1772/1999 der Kommission vom 10. August 1999 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stattgegeben wird	45
Verordnung (EG) Nr. 1773/1999 der Kommission vom 10. August 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 zur Eröffnung der zweiten Ausschreibung für die Beschaffung von Schweinefleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt zwecks späterer Lieferung an Rußland und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1248/1999	46
* Richtlinie 1999/81/EG des Rates vom 29. Juli 1999 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten, der Richtlinie 92/80/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten und der Richtlinie 95/59/EG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer	47

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

1999/556/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 95/473/EG mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2153)	50
---	-----------

1999/557/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1999 über einen Antrag Italiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2292)	52
--	-----------

1999/558/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/160/EWG und 93/195/EWG der Kommission in bezug auf die Einfuhr von registrierten Pferden aus Ecuador⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2438)	53
---	-----------

1999/559/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 10. August 1999 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung des Katarrhalfiebers des Schafs in Griechenland im Fall des erneuten Auftretens der Krankheit (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2622)	55
--	-----------

1999/560/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 10. August 1999 zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/212/EG mit Maßnahmen gegen die Einschleppung des Maul- und Klauenseuchevirus aus Algerien, Marokko und Tunesien ins Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2623)	57
--	-----------



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1763/1999 DES RATES**vom 29. Juli 1999****über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Albanien und die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 in bezug auf Albanien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und nichtassoziierten Ländern in Südosteuropa werden durch das Regionalkonzept der Europäischen Union geregelt, die auf den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 beruhen, welche eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen auch für die Gewährung von präferentiellen Handelszugeständnissen umfassen.
- (2) Allen aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Ländern, die unter das Regionalkonzept der Europäischen Union für nichtassoziierte Länder Südosteuropas fallen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, werden präferentielle Handelszugeständnisse gewährt.
- (3) Albanien fällt auch unter das Regionalkonzept der Europäischen Union und erfüllt gegenwärtig die entsprechenden Voraussetzungen des Regionalkonzepts der Europäischen Union für die Gewährung autonomer Handelspräferenzen.
- (4) In dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Albanien über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit⁽¹⁾ ist die Gewährung präferentieller Handelszugeständnisse, die mit den autonomen Handelspräferenzen vergleichbar sind, die aus den dem ehema-

ligen Jugoslawien hervorgegangenen Ländern gewährt werden, nicht vorgesehen.

- (5) Durch Albanien zusätzlich zum APS gewährte autonome Handelspräferenzen könnte das vorgenannte Abkommen ergänzt werden zu einer den regionalen Standards entsprechenden Handelsregelung ohne die Aufnahme weiterer Verhandlungen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien. Für diese autonomen Handelspräferenzen würden dieselben Grundregeln gelten wie für diejenigen, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Ländern gewährt werden. Es ist von daher angemessen, den Umfang des APS für Albanien auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zu begrenzen, sobald diese autonomen Handelspräferenzen zur Anwendung kommen, und zwar gemäß der auf diese Länder anwendbaren Regelung.
- (6) Solche Handelspräferenzen umfassen Zollbefreiung und die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für gewerbliche Waren mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, für die Zollplafonds gelten, sowie spezifische Zugeständnisse (Zollfreiheit, Ermäßigung der Abschöpfungen, Zollkontingente) für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (7) Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Rahmen eines Abkommens über Textilwaren zwischen der Gemeinschaft und Albanien, das von 1992 bis 1997 in Kraft war, sind spezifische Zollplafonds für diese Waren angebracht.
- (8) Im Fall Albanien sind spezifische Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse angebracht.
- (9) Für die Bescheinigung und die Verfahren der administrativen Zusammenarbeit sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ angewandt werden.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/1999 der Kommission (AbL. L 65 vom 12.3.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 25.11.1992, S. 2.

- (10) Eine gemeinschaftliche Überwachung läßt sich im Wege eines Verwaltungsverfahrens durchführen, bei dem die Einfuhren der betreffenden Waren gemeinschaftsweit zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei der Zollstelle jeweils auf die genannten Plafonds angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zölle wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene ausgeschöpft sind.
- (11) Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen muß.
- (12) Es obliegt der Gemeinschaft, über die Eröffnung von Zollkontingenten in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen zu beschließen. Es spricht jedoch nichts dagegen, im Interesse einer wirksamen Verwaltung dieser Zollkontingente vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.
- (13) Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.
- (14) Aus Gründen der Rationalisierung und Vereinfachung ist der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, diese Verordnung nach Einholung der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex im erforderlichen Umfang zu ändern und technisch anzupassen.
- (15) Erleiden die finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch betrügerische Praktiken, schwerwiegende und wiederholte Unregelmäßigkeiten oder einen deutlichen Mangel an administrativer Zusammenarbeit seitens Albanien Schaden, so muß gegen Albanien rasch vorgegangen werden können. Der Kommission muß daher die Möglichkeit eingeräumt werden, gestützt auf ausreichendes Beweismaterial und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Beteiligten über in diesem Zusammenhang bestehende begründete Zweifel, bestimmte Präferenzen vorläufig auszusetzen.
- (16) Für die Verlängerung dieser Einfuhrregelung gelten die vom Rat aufgestellten Bedingungen für den Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Albanien einschließlich derjenigen des Regionalkonzepts. Das

Enddatum der Geltungsdauer dieser Regelung sollte daher auf den 31. Dezember 2001 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4 und 5 werden Waren mit Ursprung in Albanien, die nicht in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Anhang A dieser Verordnung aufgeführt sind, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die Zulassung zu einer der mit dieser Verordnung eingeführten Präferenzregelungen ist daran gebunden, daß die Waren einer nach dem Verfahren von Artikel 249 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 getroffenen Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse entsprechen.

(3) Vor der Annahme und dem Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse ist die Zulassung zu einer der mit dieser Verordnung eingeführten Präferenzregelungen daran gebunden, daß die Waren der Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse nach Teil I Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 entsprechen.

Artikel 2

Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Für die Einfuhr von Waren des Anhangs B in die Gemeinschaft gelten die in Anhang B jeweils angegebenen Einfuhrabgaben, das heißt Zölle und Abschöpfungen.

Artikel 3

Gewerbliche Waren und Textilwaren — Zollplafonds

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres wird für die Einfuhren bestimmter Waren des Anhangs C mit Ursprung in Albanien in die Gemeinschaft eine Befreiung von den Zöllen gewährt, und zwar nach Maßgabe der in jenem Anhang festgesetzten jährlichen Zollplafonds.

Die Bezeichnung der in Unterabsatz 1 genannten Waren, die Warencodes nach der Kombinierten Nomenklatur und die Höhe der Plafonds sind in dem genannten Anhang angegeben. Die Plafonds werden jährlich um 5 % des Volumens des vorausgegangenen Jahres erhöht.

(2) Anhang C Teil II enthält Sonderbestimmungen mit separaten Zollplafonds für Direkteinfuhren und für Wiedereinfuhren von Textilwaren nach passiver Veredelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 15.12.1994, S. 1.

(3) Die in diesem Artikel genannten Zollplafonds unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung durch die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(4) Die Anrechnung auf die Plafonds erfolgt jeweils bei Gestellung der mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr versehenen Waren, für die ein gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 ausgestellter Ursprungsnachweis vorliegt.

Die Waren können auf die Plafonds nur dann angerechnet werden, wenn der Ursprungsnachweis bis zum Tag vor der Wiedereinführung der Zölle vorgelegt wird.

(5) Sobald die Zollplafonds ausgeschöpft sind, kann die Kommission mit einer Verordnung die tatsächlich gegenüber Drittländern angewandten Zölle für die Einfuhren der betreffenden Waren bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen.

Artikel 4

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Für die Einfuhren von Waren des Anhangs D mit Ursprung in Albanien in die Gemeinschaft wird eine Befreiung von den Zöllen gewährt, und zwar nach Maßgabe der in jenem Anhang aufgeführten Zollzugeständnisse.

Artikel 5

Landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Fischereierzeugnisse — Zollkontingente

(1) Für die Waren des Anhangs E mit Ursprung in Albanien werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in den jeweils angegebenen Zeiträumen auf dem angegebenen Prozentsatz bis zur Höhe der jeweiligen Gemeinschaftszollkontingente ausgesetzt.

(2) Die in diesem Artikel genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten, solange die verbleibende Menge der entsprechenden Kontingente dies zuläßt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 6

Für das erste Kalenderjahr der Durchführung wird die Höhe der Zollkontingente und der Zollplafonds der Anhänge C und E anteilmäßig unter Berücksichtigung des Zeitraums vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ermittelt.

Artikel 7

(1) Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen Durchführungsvorschriften, insbesondere

a) die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen und

b) die infolge des Abschlusses anderer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Albanien erforderlichen Änderungen

werden von der Kommission, unterstützt durch den Ausschuß für den Zollkodex, nach dem Verfahren des Absatzes 2 dieses Artikels erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall

a) kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, verschieben;

b) kann der Rat innerhalb des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann alle die Anwendung von Zollkontingenten und Zollplafonds betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 9

Vorübergehende Aussetzung

(1) Liegen nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise für betrügerische Handlungen oder mangelnde administrative Zusammenarbeit bei der Überprüfung des Ursprungsnachweises durch Albanien vor, so kann sie für einen Zeitraum von drei Monaten alle oder bestimmte Vorteile der vorgesehenen Regelung aussetzen, sofern sie zuvor

— den Ausschuß nach Artikel 7 unterrichtet hat;

— die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die nötigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu treffen;

— im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung darüber veröffentlicht hat, daß hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land begründete Zweifel bestehen, die das Recht dieses Landes auf eine weitere Inanspruchnahme der aufgrund dieser Verordnung gewährten Vorteile in Frage stellen können.

(2) Ein Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von zehn Tagen mit dem Beschluß der Kommission befassen. In diesem Fall kann der Rat innerhalb von 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Nach Ablauf des Zeitraums der Aussetzung beschließt die Kommission, entweder

— die vorläufige Aussetzung nach Konsultation des Ausschusses nach Absatz 1 zu beenden oder

— die Aussetzung nach dem Verfahren des Absatzes 1 zu verlängern.

Artikel 10

Die Verordnung (EG) Nr. 2820/98 ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

Im Anhang III mit der Liste der begünstigten Länder und Territorien, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden, wird hinter „AL Albanien“ eine Fußnote 1 eingefügt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach ihrem Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HASSI

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

ANHANG

„ANHANG A

BETREFFEND DIE AUSGENOMMENEN WAREN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:
0509 00 90	– andere als roh
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
1302 13 00	– – von Hopfen
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 31 00	– – Agar-Agar
1302 32	– – Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 10	– – – aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1515 60	– Jojobaöl und seine Fraktionen:
1515 60 90	– – andere
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere
1518 00 91	– – tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516
	– – andere
1518 00 95	– – – ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen
1518 00 99	– – – andere
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen

KN-Code	Warenbezeichnung
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:
1521 10	– Pflanzenwachse:
1521 10 90	– – andere
1521 90	– andere:
	– – Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt;
1521 90 99	– – – andere als roh
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
	– Lactose und Lactosesirup:
1702 11 00	– – mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr
1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:
	– – andere:
1702 30 51 und 59	– – – mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr
1702 50 00	– chemisch reine Fructose
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker:
1702 90 10	– – chemisch reine Maltose
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90	– andere:
1901 90 11 und 19	– – Malzextrakt
ex 1901 90 91 und 99	– – andere: – ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver um Diät- oder Küchengebrauch

KN-Code	Warenbezeichnung
1902	<p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <p>– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:</p> <p>1902 11 00 – – Eier enthaltend</p> <p>1902 19 – – andere</p> <p>1902 40 – Couscous:</p> <p>1902 40 10 – – nicht zubereitet</p>
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2008	<p>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:</p> <p>2008 11 – – Erdnüsse:</p> <p>2008 11 10 – – – Erdnußbutter</p> <p>– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:</p> <p>2008 99 – – andere:</p> <p>– – – ohne Zusatz von Alkohol:</p> <p>– – – – ohne Zusatz von Zucker:</p> <p>ex 2008 99 99 – – – – – andere:</p> <p>– Weinblätter, Hopfensproßlinge und eßbare ähnliche Pflanzenteile</p>
2101	<p>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</p> <p>– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:</p> <p>2101 11 – – Auszüge, Essenzen und Konzentrate</p> <p>2101 12 – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:</p> <p>2101 12 92 – – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee</p> <p>2101 20 – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:</p> <p>2101 20 20 – – Auszüge, Essenzen und Konzentrate</p> <p>– – Zubereitungen:</p> <p>2101 20 92 – – – auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate</p> <p>2101 30 – geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus</p>

KN-Code	Warenbezeichnung
2102 2102 20 2102 20 11 und 19 2102 30 00	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Positon 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform: – Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend: – – Hefen, nicht lebend – zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2106 2106 10 2106 10 20 2106 90 2106 90 20 ex 2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe: – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend – andere: – – zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen – – andere: – – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend: – – – – ausgenommen Hydrolysate von Proteinen und Autolysate von Hefe
2202	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203 00	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 2905 43 00 2905 44 2905 45 00	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; – andere mehrwertige Alkohole: – – Mannitol – – D-Glucitol (Sorbit) – – Glycerin
3302 3302 10 3302 10 10 3302 10 21	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: – von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: – – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: – – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffen eines Getränks enthalten: – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol – – – – andere: – – – – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
3501 3501 10 3501 90 3501 90 90	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: – Kasein – andere : – – andere
3502 3502 11 90 und 19 90 3502 20 3502 20 91 und 99	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate: – Eialbumin, ausgenommen ungenießbares oder ungenießbar gemachtes – Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen: – – ausgenommen ungenießbares, oder ungenießbar gemachtes
3505 3505 10 3505 10 10 3505 10 90 3505 20	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: – Dextrine und andere modifizierte Stärken: – – Dextrine – – andere modifizierte Stärken: – – – andere – Leime
3809 3809 10	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3824 3824 60	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

ANHANG B

BETREFFEND DIE ZOLLREGELUNG UND BESTIMMUNGEN, DIE FÜR BESTIMMTE IN ARTIKEL 2 GENANNT, AUS LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSE HERGESTELLTE WAREN GELTEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz (!)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt:	
0403 10 51 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen und Kakao	EA
0403 90	– andere:	
0403 90 71 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	EA
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	EA
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	EA
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
0710 40 00	– Zuckermais	EA
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:	
	– – Gemüse:	
0711 90 30	– – – Zuckermais	EA
1517	Margarine genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA
1517 90	– andere:	
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz (%)
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	EA
1704 90	– andere:	
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
1704 90 30	– – weiße Schokolade	EA
1704 90 51 bis 99	– – andere	EA
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
1806 10 15	– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	Frei
1806 10 20	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	EA
1806 10 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	EA
1806 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet), oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	EA
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	EA
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31 00	– – gefüllt	EA
1806 32	– – nicht gefüllt	EA
1806 90	– andere	EA
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	– mit Kakao und zubereitetem Milchpulver	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz (%)
1901 90	– andere:	
	– – andere:	
ex 1901 90 91	– – – kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404:	
	– mit Kakao und zubereitetem Milchpulver für Diätzwecke oder Lebensmittelgebrauch	12,8 %
ex 1901 90 99	– – – andere:	
	– mit Kakao und zubereitetem Milchpulver für Diätzwecke oder Lebensmittelgebrauch	EA
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
1902 20 91 und 99	– – andere	EA
1902 30	– andere Teigwaren	EA
1902 40	Couscous:	
1902 40 90	– – andere	EA
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	EA
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse, und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	– andere:	
2001 90 30	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	EA
2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	EA
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	– Kartoffeln:	
	– – andere:	
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	EA
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:	
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz (%)
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	– Kartoffeln:	
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	EA
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	EA
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 91 00	– – Palmherzen	9 %
2008 99	– – andere:	
	– – – ohne Zusatz von Alkohol:	
	– – – – ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	EA
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnlich genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	EA
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 98	– – – andere	EA
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
	– – Zubereitungen:	
2101 20 98	– – – andere	EA
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	– lebende Hefen:	
2102 10 10	– – ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8 %
2102 10 31 und 39	– – Backhefen	EA
2102 10 90	– – andere	10 %
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	EA
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 80	– – andere	EA
2106 90	– andere:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz ⁽¹⁾
ex 2106 90 92	-- andere: --- kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:	
	---- Hydrolysate von Proteinen, Autolysate von Hefe	Frei
2106 90 98	--- andere	EA
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:	
	---- andere:	EA
3302 10 29	----- andere	

⁽¹⁾ Die Beträge der landwirtschaftlichen Komponenten (EA), für die der Höchstzollsatz erhoben werden kann, sind im Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987, in der geänderten Fassung) festgelegt.

ANHANG C

BETREFFEND DIE JÄHRLICHEN ZOLLPLAFONDS NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist.

TEIL I

(gewerbliche Waren)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
27.0010	3103 3103 10	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel: - Superphosphate	25 900
27.0020	6403 6403 59 6403 91 6403 99	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder: - andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder, andere - andere Schuhe: -- den Knöchel bedeckend -- andere	540
27.0030	6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:	4 100

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
	6406 10 6406 20 6406 99	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen – Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff – andere, aus anderen Stoffen	
27.0040	7010 7010 92	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhren, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas: – andere, mit einem Inhalt von mehr als 0,33 l bis 1 l	1 650
27.0050	7202 7202 41	Ferrolegerungen: – Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	20 280
27.0060	7601 7601 10 00 7601 20	Alluminium in Rohform: – nichtlegiertes Aluminium – Aluminiumlegierungen	1 860
27.0070	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	1 400

TEIL II

(Textilwaren)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Stück) a) Passive Veredelung b) Direkteinfuhr
a) 27.0100 b) 27.0105	6104 6104 33 00 6104 62	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenträger, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen: – Jacken, aus synthetischen Chemiefasern – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Baumwolle	a) 306 000 b) 100 000
a) 27.0110 b) 27.0115	6105 6105 20	Hemden aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben: – aus Chemiefasern	a) 69 000 b) 8 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Stück) a) Passive Veredelung b) Direkteinfuhr
a) 27.0120 b) 27.0125	6106 6106 10 00 6106 20 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen: – aus Baumwolle – aus Chemiefasern	a) 655 000 b) 94 000
a) 27.0130 b) 27.0135	6107 6107 11 00 6107 21 00	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben: – Slips und andere Unterhosen, aus Baumwolle – Nachthemden und Schlafanzüge, aus Baumwolle	a) 2 212 000 b) 494 000
a) 27.0140 b) 27.0145	6108 6108 21 00	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen: – Slips und andere Unterhosen, aus Baumwolle	a) 5 504 000 b) 62 000
a) 27.0150 b) 27.0155	6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken	a) 2 745 000 b) 389 000
a) 27.0160 b) 27.0165	6110 6110 20 6110 30	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken: – aus Baumwolle – aus Chemiefasern	a) 265 000 b) 111 000
a) 27.0170 b) 27.0175	6112 6112 41	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken: – Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen, aus synthetischen Chemiefasern	a) 520 000 b) 32 000
a) 27.0180 b) 27.0185	6115 6115 11 00	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe, aus Gewirken oder Gestricken: – Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	a) 167 000 b) 110 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Stück) a) Passive Veredelung b) Direkteinfuhr
a) 27.0190 b) 27.0195	6201 6201 12 6201 13 6201 92 00 6201 93 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203: – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren: -- aus Baumwolle -- aus Chemiefasern – andere: -- aus Baumwolle -- aus Chemiefasern	a) 200 000 b) 110 000
a) 27.0200 b) 27.0205	6202 6202 11 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204: – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren	a) 12 000 b) 23 000
a) 27.0210 b) 27.0215	6203 6203 41 6203 42 6203 43	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben: – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen: -- aus Wolle oder feinen Tierhaaren -- aus Baumwolle -- aus synthetischen Chemiefasern	a) 1 738 000 b) 1 362 000
a) 27.0220 b) 27.0225	6204 6204 31 00 6204 33 6204 42 00 6204 44 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 6204 62	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen: – Jacken: -- aus Wolle oder feinen Tierhaaren -- aus synthetischen Chemiefasern – Kleider: -- aus Baumwolle -- aus künstlichen Chemiefasern – Röcke und Hosenröcke: -- aus Baumwolle -- aus synthetischen Chemiefasern -- aus anderen Spinnstoffen – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Baumwolle	a) 856 000 b) 1 106 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Stück) a) Passive Veredelung b) Direkteinfuhr
a) 27.0230 b) 27.0235	6205 6205 20 00	Hemden für Männer oder Knaben: – aus Baumwolle	a) 896 000 b) 212 000
a) 27.0240 b) 27.0245	6206 6206 30 00 6206 40 00 6206 90	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen: – aus Baumwolle – aus Chemiefasern – aus anderen Spinnstoffen	a) 1 066 000 b) 384 000
a) 27.0250 b) 27.0255	6211 6211 33 6211 42 6211 43 6211 49 00	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung: – andere Bekleidung für Männer oder Knaben: – – aus Chemiefasern – andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen: – – aus Baumwolle – – aus Chemiefasern – – aus anderen Spinnstoffen	a) 661 (*) b) 193 (*)
a) 27.0260 b) 27.0265	6212 6212 10	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken: – Büstenhalter	a) 284 000 b) 17 000
a) 27.0270 b) 27.0275	6305 6305 20 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: – aus Baumwolle	a) 95 (*) b) 3

(*) In Tonnen.

ANHANG D

BETREFFEND DIE WAREN NACH ARTIKEL 4

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist.

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Zollsatz
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:		
0713 31 00	– Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	unbegrenzt	0 %

ANHANG E

BETREFFEND DIE ZOLLKONTINGENTE NACH ARTIKEL 5

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL I

Fischereierzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr (in Tonnen)	Zollsatz
09.1561	1604 16 00 1604 20 40	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht	700	12,5 %

TEIL II

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in Tonnen)	Zollsatz
09.1562	ex 0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt: – vom 20. Mai bis 30. Juni	300	0 %
09.1563 09.1564	ex 0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt: – vom 1. Januar bis 15. März – vom 1. November bis 31. Dezember	100 200	0 %
09.1565	ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt: – vom 1. Mai bis 31. Mai	300	0 %
09.1566	ex 0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt: – vom 10. Juli bis 15. September	300	0 %
09.1567	0712 90 30	Getrocknete Tomaten, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	300	0 %
09.1568	ex 0807 11 00	Wassermelonen, frisch: – vom 16. Juli bis 31. August	500	0 %
09.1569	2005 90 80	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	300	0 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 1764/1999 DER KOMMISSION
vom 10. August 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	43,1
	999	43,1
0805 30 10	388	69,2
	524	77,5
	528	69,9
	999	72,2
0806 10 10	052	109,7
	400	247,2
	512	28,9
	600	75,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	115,4
	388	69,3
	400	55,8
	508	68,5
	512	48,4
	524	41,0
	528	67,0
	800	183,3
	804	86,3
	999	77,4
0808 20 50	052	91,4
	388	65,7
	512	53,9
	528	81,0
0809 30 10, 0809 30 90	999	73,0
	052	94,9
	068	55,1
0809 40 05	999	75,0
	064	57,4
	068	53,4
	999	55,4

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1765/1999 DER KOMMISSION**vom 10. August 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 2 300 125 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 800 108 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 500 017 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 2 300 125 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2198/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 2 300 125 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

- (2) Die Gebiete, in denen die 2 300 125 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 7.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Nordrhein-Westfalen	787 888
Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	168 854
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	667 818
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	675 565 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1766/1999 DER KOMMISSION**vom 10. August 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 400 171 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/1999⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 350 185 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 49 986 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 400 171 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 400 171 Tonnen Brotweichweizen, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

- (2) Die Gebiete, in denen die 400 171 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 16.6.1999, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 27.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	189 293
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	91 349
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	34 131
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	85 398“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1767/1999 DER KOMMISSION**vom 10. August 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1666/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der österreichischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 450 320 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1666/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1325/1999⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 358 060 Tonnen Gerste im Besitz der österreichischen Interventionsstelle eröffnet. Österreich hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 92 260 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der österreichischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 450 320 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1666/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1666/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 450 320 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

- (2) Die Gebiete, in denen die 450 320 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 29.7.1998, S. 12.⁽⁶⁾ ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 33.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Niederösterreich/Wien/nördliches Burgenland	331 472
Oberösterreich	87 955
Steiermark/südliches Burgenland	30 893“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1768/1999 DER KOMMISSION**vom 10. August 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befindlicher Gerste auf 1 404 507 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1395/1999⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 091 530 Tonnen Gerste im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eröffnet. Das Vereinigte Königreich hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 312 977 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 1 404 507 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1759/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1759/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 1 404 507 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 404 507 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 33.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Aberdeenshire	18 433
Angus	9 684
Bedfordshire	13 381
Berwickshire	69 810
Cambridgeshire	16 761
Dorset	22 436
Dumfries	34 709
East Lothian	56 265
Edinburgh	33 570
Essex	8 760
Fife	21 791
Gloucester	25 314
Gloucestershire	64 546
Keith	7 852
Leicestershire	11 753
Lincolnshire	193 316
Mid Lothian	12 074
Norfolk	90 949
North Humberside	64 252
North Lincolnshire	49 246
Northamptonshire	26 888
Northumberland	10 040
Norwich	44 789
Nottinghamshire	20 700
Pocklington York	12 876
Salisbury	45 901
Shropshire	40 515
Somerset	8 240
Strathclyde	110 735
Suffolk	33 275
Taunton	13 744
Tayside	40 390
West Sussex	29 365
Wiltshire	10 911
Worcestershire	50 700
York	75 135
Yorkshire	5 401“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1769/1999 DER KOMMISSION**vom 10. August 1999****über die Lieferung von vollständig geschliffenem Reis an einen Hafen der Gemeinschaft zur späteren Lieferung an Rußland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1125/1999⁽³⁾, wurden die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2802/98 festgelegt. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 kann sich die Ausschreibung auf die Menge der Erzeugnisse beziehen, die aus Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung von Verarbeitungserzeugnissen einer Erzeugnisgruppe zu übernehmen sind. Diese Bestimmungen sind auf die Lieferung von vier Partien von vollständig geschliffenem Reis an einen Hafen der Gemeinschaft zur späteren Lieferung an Rußland anzuwenden.
- (2) Im Rahmen einer solchen Ausschreibung beziehen sich die Lieferkosten hauptsächlich auf die Verarbeitung des Rohreises in vollständig geschliffenem Reis, auf die Verpackung und die Kennzeichnung des an einen Hafen der Gemeinschaft zu liefernden Enderzeugnisses.
- (3) Es ist angezeigt, ergänzend zu den mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 erlassenen Bestimmungen die besonderen Bedingungen für diese Lieferungen festzulegen und ihr sofortiges Inkrafttreten vorzusehen.
- (4) Es ist angezeigt, in bezug auf die Verpackung und Kennzeichnung die für Nahrungsmittelhilfslieferungen geltenden Vorschriften anzuwenden, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft*, Reihe C 114⁽⁴⁾ und 267⁽⁵⁾ veröffentlicht wurden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung der Kosten für die Lieferung von vier Partien von vollständig geschliffenem Reis, der die im Anhang I angegebenen Merkmale und die geforderte Qualität aufweist, zur

Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 nach den Bestimmungen der vorstehenden Verordnung und dieser Verordnung wird eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

(1) Die Lieferung umfaßt je Partie:

- a) die Lieferung des Erzeugnisses gemäß Anhang I, frei an Bord, seetauglich verpackt, in einen Hafen des angegebenen Mitgliedstaats; die Verladeleistung des im Angebot vorgeschlagenen Hafens muß mindestens 1 000 Tonnen pro Tag betragen;
- b) die Verpackung und Kennzeichnung des Erzeugnisses gemäß den Vorschriften in Anhang I.

(2) Das Erzeugnis ist vor Beginn des Verladens während eines Zeitraums von mindestens zehn Arbeitstagen ab den in Anhang I festgesetzten Fristen für den Transportunternehmer bereitzuhalten. Im Fall der Nichteinhaltung dieses Zeitraums ist dem Zuschlagsempfänger der in Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 festgesetzte Betrag zu zahlen. Dieser Betrag ist jedoch nicht für den Zeitraum des Verladens zu zahlen.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind bei der in Anhang II genannten Interventionsstelle einzureichen, die im Besitz der zur Bezahlung der Lieferung zu entnehmenden Partie ist. Diese Interventionsstelle ist auch für die Bezahlung der Lieferung zuständig.

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet für die Partien Nr. 1 und 2 am 19. August 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) und für die Partien Nr. 3 und 4 am 7. September 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Wird für die Lieferung einer Partie bis zum Ende der ersten Angebotsfrist kein Zuschlag erteilt, so wird jeweils eine zweite Angebotsfrist eröffnet, die für die Partien Nr. 1 und 2 am 7. September 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) und für die Partien Nr. 3 und 4 am 21. September 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) endet.

In diesem Fall werden die in Anhang I festgesetzten Fristen für die Partien Nr. 1 und 2 um 20 Tage und für die Partien Nr. 3 und 4 um 14 Tage verlängert.

(2) In einem Angebot ist die Menge Rohreis anzugeben, die bei den in Anhang II genannten Lagerhäusern zu übernehmen ist, um alle Kosten der Lieferung bis zu der Lieferstufe gemäß Artikel 2 zu decken.

In dem Angebot sind die Tonnen Rohreis (Nettogewicht) anzugeben, die als Sachleistung für die Lieferung einer Tonne des Enderzeugnisses (Nettogewicht) zu entnehmen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 41.⁽⁴⁾ ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1.

(3) Die zugeschlagenen Mengen müssen den Interventionsbeständen innerhalb von 45 Tagen nach Notifizierung des Zuschlags entnommen werden.

Die Differenz zwischen den angebotenen und den in Anhang II angegebenen Mengen verbleibt im/in den letzten in diesem Anhang für jede Partie genannten Lagerhaus/Lagerhäusern.

(4) Erklärt der Bieter bei Einreichung seines Angebots schriftlich, daß er im Falle der Eröffnung einer zweiten Angebotsfrist ein neues Angebot einreichen will, so bewahrt die Interventionsstelle die Originale der Ausschreibungssicherheit und der Zusage des Kreditinstituts über die Leistung der Liefersicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben h) und i) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 auf, bis die von der Kommission getroffene Entscheidung über die während der zweiten Angebotsfrist eingereichten Angebote eingegangen ist. In diesem Fall wird das Original dieser beiden Unterlagen dem zweiten Angebot abweichend von vorgenannter Bestimmung nicht beigelegt.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungssicherheit beträgt 25 EUR/t vollständig geschliffener Reis.

(2) Die Liefersicherheit beträgt 632 EUR/t vollständig geschliffener Reis. Sie ist gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 an die Interventionsstelle zu leisten, die im Besitz des Rohreises ist, der zur Bezahlung der Lieferung zu entnehmen ist.

Artikel 5

Die Interventionsstelle trifft alle Maßnahmen, die zur Probenahme durch die Bieter sowie zur Entnahme der Ware durch den Zuschlagsempfänger innerhalb der vorgesehenen Fristen notwendig sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Zu lieferndes Erzeugnis: vollständig geschliffener Reis.
2. Merkmale und Qualität der Ware (¹): Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität mit gesundem Geruch und ohne Schädlinge, der den folgenden Anforderungen entspricht:
 - Feuchtigkeit: höchstens 15 %,
 - Bruchreis: höchstens 7 %,
 - kreidige Körner: höchstens 5 %,
 - Körner mit roten Rillen: höchstens 3 %,
 - gefleckte Körner: höchstens 1,5 %
 - fleckige Körner: höchstens 1 %,
 - gelbe Körner: höchstens 0,050 %,
 - bernsteinfarbige Körner: höchstens 0,20 %,
 - Toleranz an Fremdstoffen bestehend aus:
 - mineralischen oder pflanzlichen ungenießbaren Stoffen, sofern sie nicht toxisch sind: höchstens 0,01 %,
 - genießbaren Fremdkörnern oder Teilen von Fremdkörnern: höchstens 0,10 %.
3. Gesamtmenge: 19 750 Tonnen (Nettogewicht) vollständig geschliffener Reis in vier getrennten Partien.
Jede Lieferung umfaßt nur eine Partie.
4. Beschreibung:
 - Partie Nr. 1:**
5 000 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A, zu liefern und bereitzuhalten ab 20. September 1999 in einem italienischen Hafen.
 - Partie Nr. 2:**
5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge, zu liefern und bereitzuhalten ab 4. Oktober 1999 in einem italienischen Hafen.
 - Partie Nr. 3:**
5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge, zu liefern und bereitzuhalten ab 11. Oktober 1999 in einem italienischen Hafen.
 - Partie Nr. 4:**
4 750 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A, zu liefern und bereitzuhalten ab 25. Oktober 1999 in einem italienischen Hafen.
5. Verpackung (²):
Die Partie muß in neuen Säcken aus Jute/Polypropylen zu je 50 kg Nettogewicht verpackt sein (Abl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 [Punkt 1-0, A., 1), b])).
6. Kennzeichnung: (Abl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1).
Die Kennzeichnung der Säcke (in russischer Sprache mit Europaflagge) muß den im Amtsblatt C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (Punkt II B 3) vorgesehenen Vorschriften entsprechen.
7. Lieferstufe: Fob verstaut (Fob stowed).

(¹) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur die Bescheinigung einer amtlichen Stelle, aus der hervorgeht, daß das zu liefernde Erzeugnis den geltenden Normen über radioaktive Strahlung entspricht.
In der Bescheinigung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Jod 131 anzugeben.

(²) Für die etwaige Umfüllung der Ware in andere Säcke liefert der Bieter 2 % leere Säcke derselben Qualität, die nach der Aufschrift durch ein großes „R“ gekennzeichnet sind.

ANHANG II

Partie Nr. 1

Lagerort	Menge Rohreis (Tonnen)
Immobiliare Agricola Alberetta Srl Via Mede 41 Sardrana Lomellina PV	320
Magazzini Generali Doganali Vercelli Srl Regione Bivio VC	749
Monfer SpA Via Gramsci San Marino Siccomario PV	871
Cordero Sebastiano Srl Via Santuario 55 Polonghera CN	3 060
Magazzino Genal SpA Via Roma Sud 49 Villa Poma MN	5 500

Partie Nr. 2

Lagerort	Menge Rohreis (Tonnen)
Magazzino Sannazzaro Silos Srl Via Umberto I n. 29 Silvano Pietra PV	1 756
Magazzino Ente Risi Via Roma 128 Casalvolone NO	231
Magazzino Ente Risi Via Roma Formigliana VC	126
Magazzino Viglienzone Adriatica SpA Via Madonna di G 39 Lugo di Ravenna RA	3 980
Monfer SpA Via Gramsci San Marino Siccomario PV	1 718
Magazzino Immobiliare Agricola Alberetta Srl Via Mede 40 Sartirana Lomellina PV	186
Reda Maria Castello di Nebbione Carisio VC	463
Magazzino Sannazzaro Silos Srl Via Dell'Olmo 37 Sannazzaro de Burgondi PV	557
Magazzino Grani e Risi Soc. Coop. arl Via Fronte I n. tronco 20 Pontelangorino FE	870
Magazzini Generali Raccordati Srl Via G. Visconti 18 Novara	195

Partie Nr. 3

Lagerort	Menge Rohreis (Tonnen)
Magazzino S.A.V. SpA Via S. Giuliano 43 Sale (AL)	5 712
Magazzino S.A.V. SpA Via della Rocca Villa del Foro (AL)	5 257

Partie Nr. 4

Lagerort	Menge Rohreis (Tonnen)
Magazzino Cordero Sebastiano Srl Via Santuario 55 Polonghera CN	5 698
Magazzino Monfer SpA Molo Garibaldi La Spezia	5 069

Anschrift der Interventionsstelle:

Ente nazionale risi
Piazza Pio XI, 1
I-20123 Milano

Tel.: (00-39) 2 87 41 54
Fax: (00-39) 2 86 13 72]

VERORDNUNG (EG) Nr. 1770/1999 DER KOMMISSION
vom 10. August 1999
über den Transport von vollständig geschliffenem Reis nach Rußland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1125/1999 ⁽³⁾, wurden die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2802/98 festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1769/1999 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine erste Ausschreibung für die Lieferung einer Gesamtmenge von 19 750 Tonnen vollständig geschliffenem Reis in vier Partien an verschiedene Häfen in der Gemeinschaft eröffnet. In einer weiteren Ausschreibung sollte der Zuschlag für die Lieferung dieser Reismenge von den Gemeinschaftshäfen nach Rußland vergeben werden.
- (3) Insgesamt sind 19 750 Tonnen in zwei Partien zu transportieren.
- (4) Es ist angezeigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die besonderen Lieferbedingungen festzulegen und ein sofortiges Inkrafttreten vorzusehen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung der Kosten für die Lieferung einer Gesamtmenge von 19 750 Tonnen vollständig geschliffenem Reis in zwei getrennten Partien (Nettogewicht) gemäß Anhang I zur Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 nach den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und dieser Verordnung wird eine Ausschreibung eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 41.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.

(1) Die Lieferung umfaßt je Partie

- die Übernahme auf der Lieferstufe gemäß Absatz 2;
- den Transport mit geeigneten Transportmitteln bis zum Bestimmungsort innerhalb der in Anhang I festgesetzten Fristen.

(2) Die Partien von vollständig geschliffenem Reis stehen für den Zuschlagsempfänger zur Verladung frei an Bord unter folgenden Bedingungen bereit:

Partie Nr. 1:

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A in einem italienischen Hafen ab 20. September 1999;
- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge in einem italienischen Hafen ab 4. Oktober 1999;

Partie Nr. 2:

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge in einem italienischen Hafen ab 11. Oktober 1999;
- 4 750 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A in einem italienischen Hafen ab 25. Oktober 1999.

Nach Ablauf von zehn Tagen nach den obengenannten Daten und bis zum Beginn der Verladung muß der Zuschlagsempfänger der Kommission gemäß Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die Kosten erstatten, die ihr durch die verspätete Übernahme entstanden sind (Aufbewahrung, Versicherung, Bewachung, Garantie usw.).

Artikel 3

(1) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen, deren Anschrift in Anhang II angegeben ist.

Die Angebotsfrist für die Partie Nr. 1 endet am 19. August 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) und für die Partie Nr. 2 am 7. September 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Wird für die Lieferung der Partie nach einer ersten Angebotsfrist kein Zuschlag erteilt, so wird jeweils eine zweite Angebotsfrist eröffnet, die für die Partie Nr. 1 am 7. September 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) und für die Partie Nr. 2 am 21. September 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) endet.

In diesem Fall werden alle in Artikel 2 und in Anhang I genannten Fristen für die Partie Nr. 1 um 20 Tage und für die Partie Nr. 2 um 14 Tage verlängert.

(2) Ein Angebot bezieht sich auf die Lieferung der in den Häfen gemäß Artikel 2 Absatz 2 insgesamt zu übernehmenden Partie zu dem Bestimmungsort gemäß Anhang I.

(3) Erklärt der Bieter bei Einreichung seines Angebots schriftlich, daß er im Fall der Eröffnung einer zweiten Angebotsfrist ein neues Angebot einreichen will, so bewahrt die Interventionsstelle die Originale der Ausschreibungssicherheit und der Zusage des Kreditinstituts über die Leistung der Liefersicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben h) und i) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 auf, bis die von der Kommission getroffene Entscheidung über die während der zweiten Angebotsfrist eingereichten Angebote eingegangen ist. In diesem Fall wird das Original dieser beiden Unterlagen dem zweiten Angebot abweichend von vorgenannter Bestimmung nicht beigefügt.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungssicherheit beträgt 25 EUR/t zu liefernden vollständig geschliffenen Reis.

(2) Die Liefersicherheit beträgt 632 EUR/t zu liefernden vollständig geschliffenen Reis. Sie wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 an die in Artikel 3 genannte Interventionsstelle geleistet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Artikel 5

Die Übernahmebescheinigung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird am Bestimmungsort durch die von der Kommission benannte Kontrollstelle erteilt und von den in Anhang III genannten Behörden unterzeichnet.

Artikel 6

Bei Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird die Abschlagszahlung gegen Vorlage einer Abholbescheinigung über die gesamte zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen Bestimmungsort zu liefernde Menge geleistet.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen ab der Stellung des Antrags auf Abschlagszahlung unter Beifügung der erforderlichen Belege.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger läßt in den Transportpapieren den Sonderstempel gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 385/1999 der Kommission ⁽¹⁾ anbringen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 48.

ANHANG I

Partie Nr. 1

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A mit Bestimmungsort Murmansk, Lieferung ab einem italienischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Murmansk: 22. Oktober 1999.
- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge mit Bestimmungsort Murmansk, Lieferung ab einem italienischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Murmansk: 6. November 1999.

Partie Nr. 2

- 5 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis mittlerer Kornlänge mit Bestimmungsort St. Petersburg, Lieferung ab einem italienischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Bestimmungsort St. Petersburg: 12. November 1999.
- 4 750 Tonnen vollständig geschliffener langkörniger Reis A mit Bestimmungsort St. Petersburg, Lieferung ab einem italienischen Hafen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Bestimmungsort St. Petersburg: 26. November 1999.

ANHANG II

Anschrift der Interventionsstelle:

Ente nazionale risi
Piazza Pio XI, 1
I-20123 Milano

Tel.: (00-39) 2 87 41 54
Fax: (00-39) 2 86 13 72

ANHANG III

Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung befugte Behörde:

VAO „Raznoimport“
43, Bld 2, Lomonosovskiy avenue
113324 Moskau
Rußland

Übernahmeort: Murmansk und St-Petersburg.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1771/1999 DER KOMMISSION
vom 10. August 1999
über die Lieferung von Brotweichweizen und Brotroggen an Rußland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1125/1999 ⁽³⁾, wurden die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2802/98 festgelegt.
- (2) Für die Durchführung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 festgelegten Lieferungen empfiehlt es sich, eine Ausschreibung zur Zuteilung der Lieferung verschiedener Partien von Brotweichweizen und Brotroggen aus Interventionsbeständen zu eröffnen.
- (3) Es ist angezeigt, ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die besonderen Lieferbedingungen festzulegen und ihr sofortiges Inkrafttreten vorzusehen.
- (4) Die in dieser Verwendung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Ausschreibung eröffnet zur Bestimmung der Kosten des Transports von 180 000 Tonnen (Nettogewicht) Brotweichweizen und 80 000 Tonnen (Nettogewicht) Brotroggen aus Interventionsbeständen an die für jede Partie in Anhang I angegebenen Bestimmungsorte im Rahmen der Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999. Die Lieferung ist gemäß den Bedingungen der genannten und der vorliegenden Verordnung durchzuführen.

Ausgeschrieben wird die Lieferung von drei Partien Brotweichweizen und zwei Partien Brotroggen, die den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung für den Ankauf zur Intervention geltenden Qualitätsvorschriften entsprechen.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt je Partie

- a) die Übernahme der Ware ab Lagerhaus der Interventionsstelle gemäß Anhang II, auf das Transportmittel verladen,

und

- b) den Transport mit geeigneten Transportmitteln zu den Bestimmungsorten sowie die Lieferung der Ware spätestens zu dem in Anhang I festgesetzten Termin. Bei Seetransport muß die an einem Bestimmungs- oder Umladeseehafen zu liefernde Ware mit einem einzigen Schiff transportiert werden.

Artikel 3

- (1) Ein Angebot betrifft die Gesamtmenge einer Partie gemäß Anhang I.
- (2) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle einzureichen, in deren Besitz sich die zu liefernden Erzeugnisse befinden und deren Anschrift in Anhang II angegeben ist.
- (3) Letzter Termin für die Einreichung der Angebote ist der 19. August 1999 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit). Wird die Lieferung einer Partie bis zu diesem Termin nicht zugeteilt, so gilt eine zweite Angebotsfrist bis zum 31. August 1999 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit).

In diesem Fall werden die in Anhang I festgesetzte Fristen um 14 Tage verlängert.

- (4) Erklärt der Bieter bei Einreichung seines Angebots schriftlich, daß er im Fall der Eröffnung einer zweiten Angebotsfrist ein neues Angebot einreichen will, so bewahrt die Interventionsstelle die Originale der Ausschreibungssicherheit und der Zusage des Kreditinstituts über die Lieferung der Lieferungssicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben h) und i) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 auf, bis die von der Kommission getroffene Entscheidung über die während der zweiten Angebotsfrist eingereichten Angebote eingegangen ist. In diesem Fall wird das Original dieser beiden Unterlagen dem zweiten Angebot abweichend von vorgenannter Bestimmung nicht beigelegt.

Artikel 4

- (1) Die Ausschreibungssicherheit wird auf 25 EUR/t festgesetzt.
- (2) Die Liefersicherheit wird auf 150 EUR/t festgesetzt. Sie ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 zu leisten.

Artikel 5

Die gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 auszufüllende Übernahmebescheinigung wird an den Bestimmungsorten durch die von der Kommission benannte Kontrollstelle erteilt und von den in Anhang III genannten Behörden gegengezeichnet.

⁽¹⁾ ABL L 349 vom 24.12.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABL L 14 vom 19.1.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABL L 135 vom 29.5.1999, S. 41.

Artikel 6

Bei Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird die Abschlagszahlung gegen Vorlage einer Abholbescheinigung für die gesamte zu einem bestimmten Zeitpunkt und Bestimmungsort zu liefernde Menge geleistet.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen ab der Stellung des Antrags auf Abschlagszahlung unter Beifügung der erforderlichen Belege.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger läßt in den Transportpapieren den Sonderstempel gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 385/1999 der Kommission ⁽¹⁾ anbringen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 48.

ANHANG I

Partie Nr. 1

- 30 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Murmansk auf vier Schiffen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Murmansk:
 - 1. Schiff: 5 700 Tonnen, 30. September 1999,
 - 2. Schiff: 8 800 Tonnen, 24. September 1999,
 - 3. Schiff: 8 000 Tonnen, 6. Oktober 1999,
 - 4. Schiff: 7 500 Tonnen, 12. Oktober 1999.

Partie Nr. 2

- 32 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Archangelsk auf zwei Schiffen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Archangelsk:
 - 1. Schiff: 16 000 Tonnen, 5. Oktober 1999,
 - 2. Schiff: 16 000 Tonnen, 12. Oktober 1999.

Partie Nr. 3

- 75 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort St. Petersburg auf drei Schiffen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von St. Petersburg:
 - 1. Schiff: 25 000 Tonnen, 2. Oktober 1999,
 - 2. Schiff: 25 000 Tonnen, 4. November 1999,
 - 3. Schiff: 25 000 Tonnen, 18. November 1999,
- 43 000 Tonnen Interventionsweizen mit Bestimmungsort Archangelsk auf drei Schiffen.
- Lieferstufe: Ware nicht entladen.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Archangelsk:
 - 1. Schiff: 14 000 Tonnen, 17. Oktober 1999,
 - 2. Schiff: 14 000 Tonnen, 24. Oktober 1999,
 - 3. Schiff: 15 000 Tonnen, 31. Oktober 1999,

Partie Nr. 4

- 20 000 Tonnen Interventionsroggen über den Hafen von Muga.
- Lieferstufe: auf Wagons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Pechora-Pskow oder Iwangorod-Narva.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 29. September 1999.
- 20 000 Tonnen Interventionsroggen über den Hafen von Muga.
- Lieferstufe: auf Wagons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Pechora-Pskow oder Iwangorod-Narva.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 4. Oktober 1999.

Partie Nr. 5

- 20 000 Tonnen Interventionsroggen über den Hafen von Muga.
- Lieferstufe: auf Wagons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Pechora-Pskow oder Iwangorod-Narva.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 29. September 1999.
- 20 000 Tonnen Interventionsroggen über den Hafen von Muga.
- Lieferstufe: auf Wagons — Ware nicht entladen am Grenzübergang Pechora-Pskow oder Iwangorod-Narva.
- Frist für die Ankunft im Hafen von Muga: 4. Oktober 1999.

ANHANG II

WEICHWEIZEN

Mitgliedstaat/Partie Nr.	Lagerort	Menge	Mindestverladung/Tag	Lager/Vertrag Nr.
FRANKREICH				
Partie Nr. 1 — 30 000 t	Sofican Saint-Aignan-de-Cramesnil	3 000	2 000	P 14001
	Letico Sainte Croix-Grand-Force	2 247	500	P 76020
	Ribet Saint Ouen-du-Breuil	453	1 300	P 76001
	Stuckwerkers Gand	8 800	3 000	P 960004
	Stuckwerkers Gand	8 000	3 000	P 960004
	SGD Dunkerque	7 500	4 000	P 59003
Partie Nr. 2 — 32 000 t	Manuport Gand	32 000	3 000	P 960003
Partie Nr. 3 — 118 000 t	SMEG Gand	118 000	2 500	P 960005

ROGGEN

Mitgliedstaat/Partie Nr.	Lagerort	Menge	Mindestverladung/Tag	Lager/Vertrag Nr.
DEUTSCHLAND				
Partie Nr. 4 — 40 000 t	Volksbank eG Dransfeld Groß Schneen 37124 Rosdorf	1 700	1 240	512022
	Rieke GmbH & Co. Lagerhaus- u. Speditions- 37603 Holzminden	1 891	1 800	277395
	Lühring Nachf. GmbH & Co. KG 31633 Leese	1 620	1 000	508181
	Raiffeisen-Landbund eG An- und Verkaufsgen. 31718 Pollhagen	3 689	1 000	506296
	Lagerhaus Rethem Dr. Pleines GmbH & Co. KG 27336 Rethem	2 000	2 100	508157
	Landw. Bezugs- u. Absatzgen. Walsrode eG 29693 Hademstorf	2 417	750	512023

Mitgliedstaat/Partie Nr.	Lagerort	Menge	Mindestverladung/Tag	Lager/Vertrag Nr.
	Lagerhaus Beverungen Karl Frehse GmbH & Co. KG 37688 Beverungen	1 291	1 200	278059
	U.L.L.A. GmbH Agrar-Logistik 32423 Minden	2 667	1 000	506378/508389/ 509580/509933/ 510531
	Syring KG Getreidesilo u. Lagerhaus 33106 Paderborn	2 725	500	501255/504316
	ATR Landhandel Arp, Thordsen, Rautenberg 23554 Lübeck	4 277	1 900	506655
	Landhand. Ströh & Stender GmbH & Co. KG 23843 Bad Oldesloe	3 718	1 000	510131/278111
	RHG-Agrarz. Fürstenwalder Futtermittel-Getreide- 15517 Fürstenwalde	1 388	1 000	277959/506284
	Landhandel GmbH Gransee 19357 Karstadt	3 608	2 200	510744/511750
	Getreidehandel Leipzig GmbH 04509 Krostitz	3 003	1 000	506615
	RHG Agrarzentrum Gekra Getreide und Kraft- 06268 Querfurt	4 006	1 500	508178
Partie Nr. 5 — 40 000 t	ATR Landhandel Arp, Thordsen, Rautenberg 23554 Lübeck	6 185	1 900	507601
	Raiffeisen-Getreidelghs Lüneburg-Embsen GmbH 21337 Lüneburg	3 739	2 000	278065
	RHG-Agrarz. Fürstenwalder Futtermittel — Getreide- 15517 Fürstenwalde	2 213	1 000	506430
	Landhandel GmbH Gransee 19357 Karstadt	1 649	2 200	508504/508788
	Meyer GmbH Handel und Lagerei 01591 Riesa	4 123	1 000	506637
	Stöfen GmbH & Co. Landhandel-Kraftfutterw. 25761 Büsum	2 091	1 600	511603
	Havelländisches Kraft-Futter- werk GmbH 14641 Nauen	1 606	750	511749

Mitgliedstaat/Partie Nr.	Lagerort	Menge	Mindestverladung/Tag	Lager/Vertrag Nr.
	Märka Märkische Kraftfutter GmbH 16225 Eberswalde	3 034	1 000	277976/278040 277977
	DEUKA Deutsche Kraftfutter- 04916 Herzberg	3 995	1 400	511084
	Märka Märkische Kraftfutter GmbH 14712 Rathenow	3 158	750	278073
	Landhand. GmbH Gransee 16775 Gransee	4 043	750	511609/511748
	Stralsunder Getreide- und Handelsgesellschaft mbH 18507 Grimmen	4 164	1 250	511980

Anschriften der Interventionsstellen:

Deutschland

BLE
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Postfach 18 0203
Tel.: (49) 69 1564 704
Fax: (49) 69 1564 790

Frankreich

ONIC
21, avenue Bosquet
F-75341 Paris Cedex 07
Tel.: (33) 1 44 18 20 00
Fax: (33) 1 44 18 20 80.

ANHANG III

WEICHWEIZEN UND ROGGEN

1. Übernahmeort: Murmansk.

Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigungen befugte Behörde: Direktion von Rosgoskhlebinspekcija für die Region Murmansk.

2. Übernahmeort: Archangelsk.

Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigungen befugte Behörde: Direktion von Rosgoskhlebinspekcija für die Region Archangelsk.

3. Übernahmeort: St. Petersburg.

Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigungen befugte Behörde: Hafenbüro der Direktion Rosgoskhlebinspekcija.

4. Übernahmeort: Perchora-Pskov,
auf Waggons, Ware nicht entladen.

Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigungen befugte Behörde: OAO FKK „Roskhleboproduct“
117292 Moskau — Krzhzhanoskogo str. 6.

5. Übernahmeort: Iwangorod-Narva,
auf Waggons, Ware nicht entladen.

Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigungen befugte Behörde: OAO FKK „Roskhleboproduct“
117292 Moskau — Krzhzhanoskogo str. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1772/1999 DER KOMMISSION**vom 10. August 1999****zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors
Geflügelfleisch stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2581/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlicenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.
- (2) Die Erteilung von Lizenzen für die vom 2. bis 6. August 1999 beantragten Mengen würde zur Folge haben, daß die Mengen überschritten werden, die für einen

normalen Absatz erforderlich wären. Deshalb müßte der in bestimmten Fällen anzuwendende Verringerungsprozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hinsichtlich der ab 2. bis 6. August 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 im Sektor Geflügelfleisch beantragten Ausfuhrlicenzanträge gilt folgendes:

- 1) Für die Kategorien 3 und 4 des Anhangs I der vorstehenden Verordnung wird den Anträgen für die Bestimmung 04 gemäß des Anhangs der Verordnung Nr. 1530/1999 zu 20 % stattgegeben;
- 2) Den anderen gestellten Anträgen wird zu 100 % stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 1.12.1998, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1773/1999 DER KOMMISSION**vom 10. August 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 zur Eröffnung der zweiten Ausschreibung für die Beschaffung von Schweinefleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt zwecks späterer Lieferung an Rußland und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1248/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 ⁽²⁾ eine Ausschreibung für die Beschaffung von Schweinefleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt eröffnet. Diese Ausschreibung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1248/1999 der Kommission ⁽³⁾ ausgesetzt.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Schweinefleischmarkt kann diese Ausschreibung wieder eröffnet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1248/1999 ist daher aufzuheben.
- (3) Die verschiedenen in der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 vorgesehenen Fristen für die Einreichung der Angebote und die Ausführung der Lieferung sind zu ändern. Unter Berücksichtigung der von der Kommission mit der Entscheidung 1999/449/EG vom 9. Juli 1999 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Nahrungs- und Futtermittel tierischen Ursprungs ⁽⁴⁾ getroffenen Maßnahmen sind entsprechende veterinär- und hygienrechtliche Bestimmungen zu beschließen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 wird die Frist „8. Juni 1999“ durch „19. August 1999“ und die Frist „22. Juni 1999“ durch „2. September 1999“ ersetzt.
2. An Artikel 6 wird folgender Wortlaut angefügt:
„— für Erzeugnisse belgischen Ursprungs die Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang B der Entscheidung 1999/449/EG.“
3. In Anhang I Nummer 2 vierter Gedankenstrich wird das Datum „10. Juni 1999“ durch „22. August 1999“ ersetzt.
4. In Anhang II wird das Datum „12. Juli 1999“ zweimal durch „27. September 1999“ und das Datum „26. Juli 1999“ durch „11. Oktober 1999“ ersetzt.
5. In Anhang III wird die Anschrift unter „IRELAND“ durch folgende Anschrift ersetzt:
„Department of Agriculture and Food,
Other Market Supports Division,
Johnstown Castle Estate,
County Wexford,
Ireland
Tel: (00353) 536 34 00
Fax: (00353) 534 38 50 and (353) 534 38 52.“

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1248/1999 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 85.⁽³⁾ ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 70.

RICHTLINIE 1999/81/EG DES RATES**vom 29. Juli 1999****zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten, der Richtlinie 92/80/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten und der Richtlinie 95/59/EG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrem ersten Bericht über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern, der gemäß der Richtlinie 92/79/EWG ⁽⁴⁾ und der Richtlinie 92/80/EWG ⁽⁵⁾ erstellt wurde, hat die Kommission sich darauf beschränkt, bestimmte Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinien aufzuzeigen, und auf die Formulierung konkreter Lösungsvorschläge verzichtet.
- (2) In der Folge wurden die Behörden der Mitgliedstaaten, Vertreter von Unternehmen und Interessenverbänden angehört.
- (3) Zu einem ersten Meinungs-austausch kam es anlässlich der Konferenz von Lissabon, deren Ziel es war, die Anwendung der geltenden Gemeinschaftsregelung in der Praxis zu bewerten und die Kommission bei der Planung der weiteren Vorgehensweise auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern zu unterstützen.
- (4) Die Ergebnisse dieser Anhörungen hat die Kommission in einem zweiten Bericht zusammengefaßt.
- (5) Im Rahmen der Anhörungen wurde auf Probleme bei der Anwendung der Bestimmung hingewiesen, wonach die Inzidenz bei mindestens 57 % liegen muß.
- (6) Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts ist, daß die Regeln in allen Mitgliedstaaten einheitlicher ausgelegt und angewandt werden.
- (7) Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts ist außerdem, daß praktikablere Regeln erlassen werden.
- (8) Den Mitgliedstaaten sollte jedoch genügend Flexibilität eingeräumt werden, damit sie politische Entscheidungen treffen und durchsetzen können, die der Situation des jeweiligen Landes angemessen sind.

- (9) Aus praktischen Erwägungen sollte den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität bei der Anpassung der Inzidenz der globalen Mindestverbrauchsteuer an bestimmte Änderungen — einschließlich solcher des Mehrwertsteuersatzes — zugestanden werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten ferner die Möglichkeit erhalten, die Auswirkungen von Änderungen des Mehrwertsteuersatzes auf die globale Mindestverbrauchsteuer zu neutralisieren.
- (11) Diese Möglichkeit sollte aber nicht dazu führen, daß der Wettbewerb verzerrt oder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gestört wird.
- (12) Die den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinien sollten zeitlich begrenzt werden.
- (13) Die Situation, welche die dem Königreich Schweden mit der Beitrittsakte von 1994 gewährte Ausnahme vom globalen Mindestverbrauchsteuersatz von 57 % rechtfertigte, besteht weiter. Dem Königreich Schweden ist daher eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung bis einschließlich 31. Dezember 2002 zu gewähren.
- (14) Frankreich sollte eine zusätzliche Frist bis einschließlich 31. Dezember 2002 für die auf der Insel Korsika verkauften Zigaretten und Tabakwaren gewährt werden.
- (15) Deutschland sollte eine zusätzliche Frist zur Anpassung seiner innerstaatlichen Verbrauchsteuersätze für Feinschnitt-Tabakrollen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingeräumt werden.
- (16) Soweit die Mitgliedstaaten auf Zigaretten und Tabak für selbstgedrehte Zigaretten schon eine Mindestverbrauchsteuer erheben können, spricht nichts dagegen, diese Möglichkeit auch für Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak vorzusehen.
- (17) Die Verbrauchsteuervorschriften müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
- (18) Der derzeit geltende zeitliche Abstand von zwei Jahren ist zu kurz, um die Auswirkungen vor Änderungen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten richtig beurteilen zu können.
- (19) Aus diesem Grund sollten mindestens alle drei Jahre Überprüfungen erfolgen, erstmals spätestens am 31. Dezember 2000.

⁽¹⁾ ABl. C 203 vom 30.6.1998, S. 16.⁽²⁾ ABl. C 153 vom 1.6.1999.⁽³⁾ ABl. C 410 vom 31.12.1998, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 10.

- (20) Um zu verhindern, daß die gemeinschaftlichen Mindestsätze der Verbrauchsteuern auf Zigarren, Zigarillos, Tabak für selbstgedrehte Zigaretten und anderen Rauchtobak an Wert verlieren, muß ein präziser Zeitplan für Erhöhungen festgesetzt werden.
- (21) Die Richtlinien 92/79/EWG, 92/80/EWG und 95/59/EG⁽¹⁾ des Rates sollten daher geändert werden —

anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (*) festgelegte Verbrauchsteuerstruktur und beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und allgemein den Zielen des Vertrags Rechnung getragen.

(*) ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 40.“

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/79/EWG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Sinkt die Inzidenz der globalen Mindestverbrauchsteuer infolge einer Änderung des Kleinverkaufspreises der Zigaretten der gängigsten Preisklasse in einem Mitgliedstaat unter das in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Niveau, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Anpassung der Inzidenz der globalen Mindestverbrauchsteuer bis zum 1. Januar des zweiten auf das Jahr der Änderung folgenden Jahres verschieben.

(2) Erhöht ein Mitgliedstaat den Mehrwertsteuersatz, der auf Zigaretten Anwendung findet, so kann er die Inzidenz der globalen Mindestverbrauchsteuer bis zur Höhe des Betrags senken, der, ausgedrückt als Prozentsatz des Kleinverkaufspreises, dem ebenfalls als Prozentsatz des Kleinverkaufspreises ausgedrückten Betrag der Inzidenz der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes entspricht, auch wenn dadurch die Inzidenz der globalen Mindestverbrauchsteuer unter das in Artikel 2 festgesetzte Niveau sinkt.

(3) Senkt ein Mitgliedstaat die Inzidenz der globalen Mindestverbrauchsteuer nach Absatz 2 unter das in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Niveau, so hebt der betreffende Mitgliedstaat die Inzidenz bis zum 1. Januar des zweiten auf das Jahr der Senkung folgenden Jahres so an, daß zumindest dieses Niveau wieder erreicht wird.“

2. Dem Artikel 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Ungeachtet des Artikels 2 kann das Königreich Schweden die Anwendung einer globalen Mindestverbrauchsteuer in Höhe von 57 % des Kleinverkaufspreises (einschließlich aller Steuern) für die Zigaretten der gängigsten Preisklasse bis einschließlich 31. Dezember 2002 aufschieben. Darüber hinaus darf das Königreich Schweden die globale Verbrauchsteuer nicht unter das am 1. August 1998 geltende Niveau senken.

(4) Die Französische Republik darf für die auf der Insel Korsika verkauften Zigaretten die am 31. Dezember 1997 geltenden Verbrauchsteuersätze bis einschließlich 31. Dezember 2002 anwenden.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Mindestens alle drei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 2000, prüft der Rat anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission die in Artikel 2 und in Artikel 3 Absatz 2 festgesetzte globale Mindestverbrauchsteuer sowie die in Artikel 16 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die

Artikel 2

Die Richtlinie 92/80/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten wenden eine Verbrauchsteuer an, bei der es sich handeln kann

a) entweder um eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer, die nach den Kleinverkaufshöchstpreisen des jeweiligen Erzeugnisses berechnet wird, die von den in der Gemeinschaft niedergelassenen Herstellern und von den aus Drittländern einführenden Importeuren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (*) frei festgesetzt werden,

b) oder um eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg oder — bei Zigarren und Zigarillos — alternativ je Stückzahl ausgedrückt wird,

c) oder um eine gemischte Verbrauchsteuer mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil.

Im Falle der Ad-Valorem-Steuer oder der gemischten Verbrauchsteuer können die Mitgliedstaaten auch einen Mindestbetrag der Verbrauchsteuer festlegen.

Die als Prozentsatz, in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückte globale Verbrauchsteuer beträgt

— für Zigarren und Zigarillos mindestens 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder 9 EUR je 1 000 Stück oder 9 EUR je kg;

— für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten mindestens 30 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder 24 EUR je kg;

— für anderen Rauchtobak mindestens 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder 18 EUR je kg.

Ab 1. Januar 2001 wird der Betrag von 9 EUR durch 10 EUR, der Betrag von 24 EUR durch 25 EUR und der Betrag von 18 EUR durch 19 EUR ersetzt.

(*) ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 40.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Französische Republik darf für die unter diese Richtlinie fallenden und auf der Insel Korsika verkauften Tabakwaren die am 31. Dezember 1997 geltenden Verbrauchsteuersätze bis zum 31. Dezember 2002 anwenden.“

(1) ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 40.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Mindestens alle drei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 2000, prüft der Rat anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission die in dieser Richtlinie festgesetzten Verbrauchsteuersätze und beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, dem realen Wert der Verbrauchsteuern und allgemein den Zielen des Vertrags Rechnung getragen.“

Artikel 3

Die Richtlinie 95/59/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird der Zeitpunkt „31. Dezember 1998“ ersetzt durch „31. Dezember 2001“.

2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat, in dem der spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer, gemessen an der Gesamtsteuerlast, infolge einer Änderung des Kleinverkaufspreises der Zigaretten der gängigsten Preisklasse unter 5 v.H. sinkt oder über 55 v.H. steigt, die erforderliche Anpassung der spezifischen Verbrauchsteuer bis zum 1. Januar des zweiten auf das Jahr der Änderung folgenden Jahres verschieben.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Wird die Verbrauchsteuer oder Umsatzsteuer“ ersetzt durch „Wird die Verbrauchsteuer“.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten können auf Zigaretten eine Mindestverbrauchsteuer erheben, sofern diese nicht dazu führt, daß die gesamte Steuerbelastung 90 v.H.

der gesamten Steuerbelastung von Zigaretten der gängigsten Preisklasse übersteigt.“

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HASSI

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 95/473/EG mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2153)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/556/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können für Fischzuchtbetriebe in einem hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) nicht zugelassenen Gebiet den Status eines zugelassenen, von diesen Krankheiten freien Betriebs erwirken.
- (2) Das Verzeichnis der in Frankreich zugelassenen Zuchtbetriebe wurde mit der Entscheidung 95/473/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/227/EG⁽⁴⁾, festgelegt.
- (3) Frankreich hat der Kommission für weitere Fischzuchtbetriebe die Nachweise übermittelt, die notwendig sind, um hinsichtlich der IHN und der VHS den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet zu erwirken; außerdem hat es die nationalen Bestimmungen übermittelt, die gewährleisten, daß die zur Aufrechterhaltung der Zulassung erforderlichen Bedingungen eingehalten werden.
- (4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die Nachweise, die Frankreich für diese Zuchtbetriebe vorgelegt hat, geprüft.

- (5) Die Prüfung der Angaben hat ergeben, daß bestimmte Zuchtbetriebe die Voraussetzungen von Artikel 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen, andere Zuchtbetriebe jedoch, insbesondere was die Probenahmeverfahren und die Betriebsanlagen angeht, diesen Voraussetzungen nicht genügen.
- (6) Folglich kann denjenigen Betrieben, die den Bestimmungen der Richtlinie 91/67/EWG entsprechen, der Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet zuerkannt werden.
- (7) Diese Betriebe sind in das Verzeichnis der bereits zugelassenen Betriebe aufzunehmen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 95/473/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 5.4.1997, S. 33.

ANHANG

IN FRANKREICH HINSICHTLICH DER IHN UND DER VHS ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE

1. Adour-Garonne

- Pisciculture de Sarrance
64490 Sarrance (Pyrénées-Atlantiques)
- Pisciculture des Sources
12540 Cornus (Aveyron)
- Pisciculture de Pissos
40410 Pissos (Landes)
- Pisciculture „Les Fontaines d'Escot“
64490 Escot (Pyrénées-Atlantiques)
- Pisciculture de la Forge
47700 Casteljaloux (Lot et Garonne)

2. Artois-Picardie

- Pisciculture du Moulin du Roy
62156 Rémy (Pas-de-Calais)
- Pisciculture du Bléquin
62380 Séninghem (Pas-de-Calais)
- Pisciculture de Sangheen
62102 Calais (Pas-de-Calais)

3. Loire-Bretagne

- SCEA „Truites du lac de Cartravers“
Bois-Boscher
22460 Merleac (Côtes d'Armor)
- Pisciculture du Thélohier
35190 Cardroc (Ille-et-Vilaine)
- Pisciculture de Plainville
28400 Marolles les Buis (Eure et Loir)

4. Rhin-Meuse

- Pisciculture du ruisseau de Dompierre
55300 Lacroix sur Meuse (Meuse)
- Pisciculture de la source de la Deüe
55500 Cousances aux Bois (Meuse)

5. Seine-Normandie

- Pisciculture du Vaucheron
55130 Gondrecourt le Château (Meuse)
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1999

über einen Antrag Italiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2292)

(1999/557/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c), in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat am 5. März 1999 einen der Kommission am 16. März 1999 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung durch die Kommission gestellt. Diesem Antrag lag ein Bericht mit den nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben bei. Der Antrag betrifft den Betrieb von zwei Fahrzeugtypen der Klasse M1 mit Druckerddgas.
- (2) Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen diese Fahrzeuge den Anforderungen des Anhangs IV der Richtlinie 70/156/EWG entsprechen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Betrieb mit Druckerddgas beziehen, sind zutreffend. Der Betrieb mit Druckerddgas der Fahrzeuge, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, gewährleistet jedoch Bedingungen, die denen von mit Ottokraftstoff angetriebenen Fahrzeugen gleichwertig sind. Bei den gemäß der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/77/EG der Kommission⁽⁴⁾, und der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/116/EG der Kommission⁽⁶⁾, durchgeführten Prüfungen wurde einmal Druckerddgas und einmal sowohl Ottokraftstoff

als auch Druckerddgas verwendet. Die geltenden Grenzwerte wurden bei beiden Betriebsarten eingehalten, die Schadstoffemissionen waren jedoch bei Erdgas niedriger. Somit ist ein gleichwertiger Schutz der Umwelt gewährleistet.

- (3) Um ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten eine regelmäßige Überprüfung der Dichtheit der Anlage bei einem Druck, der mindestens dem Betriebsdruck entspricht, vornehmen.
- (4) Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um die Herstellung von mit Druckerddgas betriebenen Fahrzeugen zu ermöglichen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Italiens auf Ausnahmeregelung für die Herstellung und das Inverkehrbringen von zwei mit Druckerddgas betriebenen Fahrzeugtypen der Klasse M1 wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1999

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 286 vom 23.10.1998, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/160/EWG und 93/195/EWG der Kommission in bezug auf die Einfuhr von registrierten Pferden aus Ecuador

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2438)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/558/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (2), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/301/EG der Kommission (3), wurde eine Liste von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen. In Teil 2 des Anhangs dieser Entscheidung ist Ecuador in der Sonderrubrik für registrierte Pferde eingetragen.
- (2) Mit der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/236/EG (5), wurden bestimmte Drittländer hinsichtlich der Einfuhr von Einhufern regionalisiert. Nach dieser Entscheidung dürfen registrierte Pferde nur nach vorübergehende Ausfuhr in die Stadt von Quito wieder eingeführt werden.
- (3) Mit der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/288/EG (7), wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigung für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr nach Ecuador festgelegt.
- (4) Bei einem Kontrollbesuch der Kommission in Ecuador wurden ernste Mängel bei der Gesundheitsüberwachung von Equiden, der tierärztlichen Überwachung, der Seuchenmeldung und den Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Equiden festgestellt. Seit der Annahme der Entscheidung 92/160/EWG hat jedoch keine Wiederein-

fuhr von Pferden aus Ecuador in die Gemeinschaft stattgefunden.

- (5) In Anbetracht der unzulänglichen Überwachung und Seuchenmeldung ist die Seuchenlage in Ecuador in bezug auf die venezuelanische Pferdeenzephalomyelitis und die Beschläuseuche unklar.
- (6) Die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr in das Stadtgebiet von Quito in Ecuador sollte untersagt werden. Daher sollte Ecuador aus der Liste der Drittländer im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG gestrichen werden, und die Entscheidungen 92/160/EWG und 93/195/EWG sind entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Teil 2 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG, Sonderrubrik registrierte Pferde, wird die folgende Zeile betreffend Ecuador gestrichen:

EC	Ecuador	×	(1)
----	---------	---	-----

Artikel 2

Im Anhang der Entscheidung 92/160/EWG werden folgende Worte gestrichen:

„Ecuador (1)
Hoheitsgebiet der Stadt Quito.“

Artikel 3

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

- 1. In Anhang I Gruppe D wird die Eintragung „Ecuador (1)“ gestrichen.
- 2. In Anhang II Gruppe D wird die Eintragung „Ecuador (1)“ gestrichen.

(1) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.
 (2) ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.
 (3) ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 52.
 (4) ABl. L 71 vom 18.3.1992, S. 27.
 (5) ABl. L 87 vom 31.3.1999, S. 13.
 (6) ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.
 (7) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 77.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. August 1999

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung des Katarrhalfiebers des Schafs in Griechenland im Fall des erneuten Auftretens der Krankheit

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2622)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(1999/559/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1999 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen Ende Oktober und Anfang Dezember 1998 kam es auf den griechischen Inseln Rhodos, Kos und Leros in den Verwaltungsbezirken Dodekanes und Samos zu Ausbrüchen von Katarrhalfieber des Schafs.
- (2) Diese Ausbrüche werden durch windgetragene infizierte Vektoren aus dem Ausland verursacht.
- (3) Die griechischen Behörden haben Dringlichkeitsmaßnahmen getroffen, und die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten dieser Maßnahmen wurde mit der Entscheidung 1999/221/EG der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.
- (4) Mit der Entscheidung 1999/293/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurden vorbeugende Maßnahmen zur Regelung der Verbringung lebender Tiere der seuchenempfindlichen Arten und bestimmter tierischer Erzeugnisse innerhalb der betreffenden Regionen festgelegt.
- (5) Die letzten klinischen Fälle des Katarrhalfiebers des Schafs sind Anfang Dezember 1998 festgestellt worden.
- (6) Es ist angebracht, ein Warnsystem einzuführen, damit jede neue Entwicklung des aus dem Ausland stammenden Virus so schnell wie möglich festgestellt werden kann.
- (7) Im Fall eines Wiederauftretens der Krankheit sind Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen, um ihrer Weiterverbreitung zu verhüten, indem die Virusherde getilgt werden.
- (8) Bei Rindern sollte diese Tilgung durch die Keulung der Sentinel-Tiere, die eine Serokonversion gezeigt haben, und der mit ihnen zusammen in einem Betrieb gehaltenen seronegativen Tiere erzielt werden.

- (9) Bei Schafen und Ziegen sollte diese Tilgung durch die Tötung der Herden erzielt werden, wenn das Auftreten der Krankheit nachgewiesen worden ist.
- (10) Diese Tilgungsmaßnahmen sind nicht für eine Epidemie geeignet und sollten überprüft werden, falls eine Epidemie eintritt.
- (11) Zehn Ausbrüche auf derselben Insel sollten als Epidemie gelten.
- (12) Es empfiehlt sich, die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Vektorpopulationen fortzusetzen, indem diese Maßnahmen auf die Orte konzentriert werden, die für die Fortpflanzung der Vektoren besonders geeignet sind.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Griechenland setzt ab 1. Juli 1999 Gruppen von Sentinel-Rindern an den Orten ein, die der Gefahr eines erneuten Krankheitsausbruchs besonders ausgesetzt sind. Diese Gruppen werden folgendermaßen eingesetzt:

- 10 Gruppen von 5 Tieren auf Rhodos und auf Kos,
- 5 Gruppen von 5 Tieren auf Samos,
- 2 Gruppen von 5 Tieren auf Leros.

Griechenland übermittelt der Kommission vor dem 1. August 1999 eine Landkarte der betreffenden Regionen, auf der die ausgewählten Orte verzeichnet sind.

Die Sentinel-Tiere werden alle 15 Tage einem serologischen Test unterzogen, und jede Serokonversion wird der Kommission und den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 2

Griechenland trägt dafür Sorge, daß folgende Tiere unschädlich beseitigt werden:

- alle Sentinel-Rinder, bei denen eine Serokonversion festgestellt wurde, und alle seronegativen Rinder in demselben Betrieb bzw. denselben Betrieben;
- alle Schafe in Herden, in denen das Auftreten des Katarrhalfiebers des Schafs nachgewiesen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 82 vom 26.3.1999, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 1.5.1999, S. 55.

Artikel 3

Griechenland führt Maßnahmen zur Bekämpfung der Vektorpopulation durch, indem alle Fortpflanzungsstätten von *Culicoides imicola* in der Nähe von Betrieben, wo Rinder gehalten oder gezüchtet werden, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden.

Artikel 4

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der bis zum 15. September 1999 durchgeführten Maßnahmen, mit denen jedes Auftreten des Katarrhalfiebers des Schafs so früh wie möglich festgestellt und jegliche Neuverbreitung der Krankheit verhütet werden soll, wird bei einem Höchstbetrag von 0,3 Mio. EUR wie folgt festgesetzt:

- 50 % der Kosten, die für serologische Analyse der Sentinel-Rinder gemäß Artikel 2 entstehen;
- 50 % der Kosten, die Griechenland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung und unschädliche Beseitigung der Sentinel-Rinder, bei denen eine Serokonversion aufgetreten ist, und der seronegativen Rinder in demselben Betrieb bzw. denselben Betrieben entstehen;
- 50 % der Kosten, die Griechenland für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung und unschädliche Beseitigung der Schafherden entstehen, wenn der Ausbruch der Krankheit nachgewiesen wurde, bis zu einer Höchstzahl von zehn pro Insel;
- 50 % der Kosten, die Griechenland zur Insektenvertilgung an den Fortpflanzungsstätten der Vektoren entstehen;
- 50 % der Kosten, die Griechenland für die Maßnahmen nach dem 8. Januar 1999 entstehen und für die Vollendung des serologischen Überwachungsprogramms im Anhang der Entscheidung 1999/221/EG erforderlich sind.

Artikel 5

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.
- (2) Die Belege gemäß Absatz 1 umfassen
 - a) einen Bericht über die Seuchenlage jedes einzelnen Betriebs, in dem Tiere getötet wurden;
 - b) einen Finanzbericht, der insbesondere folgendes enthält:
 - für die Entschädigung die Liste der Finanzhilfeempfänger unter Angabe ihrer Anschrift, der Zahl, Art und Kategorie der getöteten Tiere, des Tötungsdatums, der

gezahlten Beträge (ohne Mehrwertsteuer) und des Zahlungsdatums;

- für andere Maßnahmen, die unter die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft fallen, die Liste der Ausgaben mit einer Beschreibung der Maßnahmen und des Zahlungsdatums;

- c) einen Bericht, der die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 gewährleistet.

Artikel 6

Der Zahlungsantrag ist der Kommission zusammen mit den Belegen gemäß Artikel 5 vor dem 1. März 2000 zu übermitteln.

Artikel 7

(1) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen vor Ort vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die geförderten Maßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Ausgaben getätigt wurden.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der Kontrollen.

(2) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates ⁽¹⁾ finden entsprechend Anwendung.

Artikel 8

Diese Entscheidung wird auf Initiative Griechenlands oder der Kommission überprüft, wenn die Lage die Einführung neuer Maßnahmen erfordert, insbesondere im Fall einer Epidemie.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. August 1999

zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/212/EG mit Maßnahmen gegen die Einschleppung des Maul- und Klauenseuchevirus aus Algerien, Marokko und Tunesien ins Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2623)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/560/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Viehbeständen Algeriens, Marokkos und Tunesiens sind Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche bestätigt worden. Aus diesem Grund hat die Kommission die Entscheidung 1999/212/EG vom 18. März 1999 mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Maul- und Klauenseuchevirus aus Algerien, Marokko und Tunesien ins Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung 1999/292/EG ⁽³⁾, erlassen.
- (2) Gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung müssen die Maßnahmen im Lichte der Seuchenentwicklung überprüft werden.
- (3) Die Maul- und Klauenseuche wird von den Veterinärdiensten in Tunesien und Marokko offensichtlich wirksam bekämpft, und seit April bzw. Mai 1999 sind keine neuen Ausbrüche gemeldet worden. Ein Abschlußbericht über die Ergebnisse einer serologischen Untersuchung wurde jedoch noch nicht vorgelegt, so daß noch nicht beurteilt werden kann, in welchem Umfang kleine Wiederkäuer von der Krankheit betroffen sind.

- (4) Der letzte halbamtliche Bericht über Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Algerien datiert vom 22. Juni 1999 und gestattet es nicht, die mit der Entscheidung 1999/212/EG eingeführten Maßnahmen auch für dieses Drittland aufzuheben.
- (5) Aus Sicherheitsgründen sollten die Schutzmaßnahmen daher weitere drei Monate in Kraft bleiben.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 1999/212/EG wird das Datum „31. Juli 1999“ durch das Datum „31. Oktober 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. August 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9.
⁽²⁾ ABl. L 74 vom 19.3.1999, S. 29.
⁽³⁾ ABl. L 114 vom 1.5.1999, S. 54.